OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301181/10/BMa/AKe

Datum:
Linz, 22. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde des V K, vertreten durch S Rechtsanwalts-KG, E x, x W, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 23. Juni 2016, Ge-1575/15, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)

zu Recht:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) werden die verhängten Geldstrafen auf je 500 Euro (insgesamt 1.000 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 16 Stunden (insgesamt 32 Stunden) herabgesetzt.

II. Nach § 38 VwGVG iVm § 64 VStG ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf insgesamt 100 Euro (2 x 50 Euro); für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Steyr vom 23. Juni 2016, Ge-1575/15, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 18 Abs. 12 Z 1 und 2 iVm § 28 Abs. 1 Z 4 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. 218/1975 i.d.g.F. zwei Geldstrafen von je 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit zwei Ersatzfreiheitsstrafen von je 24 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben: (Taten einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben es als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma x M GmbH. und Co. KG in x S, N x, D, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. durch oa. Firma der kroatische Staatsbürger und Arbeitnehmer oa. Firma, Hr. I C, geb. am x, zumindest am 8.9.2015 von oa. Firma zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde (Baustelle in x S, I S Z x), ohne dass für diesen ausländischen Staatsbürger eine Beschäftigungsbewilligung und eine Entsendebewilligung gem. § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) oder eine Meldung gem. § 7 Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorgelegen hätte. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dar.
2. durch oa. Firma der kroatische Staatsbürger und Arbeitnehmer oa. Firma, Hr. M E, geb. am x, zumindest am 8.9.2015 von oa. Firma zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde (Baustelle in x S, I S Z x), ohne dass für diesen ausländischen Staatsbürger eine Beschäftigungsbewilligung und eine Entsendebewilligung gem. § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) oder eine Meldung gem. § 7 Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorgelegen hätte. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dar.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Zur Strafhöhe wurde ausgeführt, dass als strafmildernd die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet wurde. Die belangte Behörde ist von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 3.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

2.1. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die den vorerwähnten Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr zur Gänze anficht.

2.2. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht am 21. Juli 2016 vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch eine Einzelrichterin.

2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 5. Mai 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf und ein Vertreter des Finanzamts Kirchdorf Perg Steyr gekommen sind. In der mündlichen Verhandlung wurde die Beschwerde vom Vertreter des Bf auf die Strafhöhe eingeschränkt.

3. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß der belangten Behörde richtet. Der Schuldspruch ist damit in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, sich mit diesem auseinander zu setzen.

3.2. Zu den rechtlich relevanten Bestimmungen des § 18 Abs. 12 AuslBG und des § 28 Abs. 1 Z 4 lit. a) AuslBG wird auf die Zitierung im bekämpften Bescheid verwiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, u.a. wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

3.3.1. Im gegenständlichen Fall wurde über den Bf lediglich die Mindeststrafe verhängt. Dabei wurde strafmildernd die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet. Im Beschwerdeverfahren wird noch zusätzlich als Strafmilderungsgrund gewertet, dass, obwohl schon seit längerer Zeit von der Firma des Bf Entsendungen nach Österreich getätigt wurden, bis zum konkreten Anlassfall keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Es ist im Verfahren auch hervorgekommen, dass sämtliche Voraussetzungen für die Entsendung der Arbeiter, insbesondere die ordnungsgemäße Beschäftigung im Sitzstaat des Unternehmens, beim entsendenden Unternehmen vorgelegen waren. Ein nur geringer Grad des Verschuldens war anzunehmen, weil die fehlende Meldung offenbar nur auf einem Versehen beruht hat.

Die Feststellungen der belangten Behörde zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen werden auch dem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zugrunde gelegt, ist der Bf diesen Feststellungen doch nicht entgegen getreten.

3.3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Feststellungen widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und den Aussagen in der mündlichen Verhandlung ergibt.

3.3.3. Unter Anwendung des § 20 VStG konnte die Strafe unter Berücksichtigung der im gerichtlichen Verfahren hervorgekommenen Strafmilderungsgründe herabgesetzt werden.
Auch der Vertreter des Finanzamts hat in diesem Fall einer Herabsetzung der Strafe auf jeweils 500 Euro zugestimmt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze für die Geldstrafe zur Obergrenze für die Freiheitsstrafe herabgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, waren keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechend herabzusetzen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.ª Bergmayr-Mann